

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1733

vom 24. August 1982

Gemeinde Waldenburg, Bau- und Strassenlinienplan "Mosermattstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 21. Juni 1982 den Bau- und Strassenlinienplan "Mosermattstrasse" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. Juli bis 30. Juli 1982 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 1982 sowie im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 27 vom 8. Juli 1982 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 30. Juni 1982 benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. August 1982 ersucht der Gemeinderat Waldenburg um die regierungsrätliche Genehmigung des Beschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmäs-

sigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Beschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Im Titelblatt des Planes ist für den Fussweg zwischen dem Brestenbergweg und der Mosermattstrasse eine Breite von 2.0 Meter angegeben. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat hingegen eine Breite von 1.5 Meter beschlossen. Im Sinne einer Berichtigung wurde das Titelblatt entsprechend korrigiert. Ansonsten sind sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg vom 21. Juni 1982 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Mosermattstrasse" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 68/BSP/12/0 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Waldenburg,
4437 Waldenburg

Ingenieurbüro Holinger AG,
Galmsstrasse 4, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

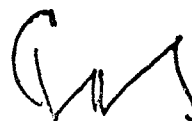
Tiefbauamt

Baupolizeiamt [2]

Planungsamt [4]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final downward stroke.